

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort		
Name		Name		
Adresse		Adresse		
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
Name				
Adresse				
Zulassungsnummer				
Land	ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point	
Typ	Dokument	Identifikation		
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente	
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments
				Ausstellungsdatum
				Land
				Ausstellungsort
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als				
Breeding <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	
Futtermittel <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>	
Production <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>	
Country	ISO-Ländercode	Country	ISO-Ländercode	
EU Exit Authority	BCP code			
EU Entry Authority	BCP code			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung				
1. 35 EIWIEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME				
3504 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert				
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 8 Buchstaben c und d sowie des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, Folgendes:	
II.1	Die vorstehend bezeichneten Blutprodukte erfüllen die nachstehenden Anforderungen.	
II.2	Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die weder für den menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt sind.	
II.3	Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde überwachten Anlage ausschließlich aus den nachstehenden tierischen Nebenprodukten hergestellt und dort gelagert:	
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das nach dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich gemäß dem beibehaltenen EU- und/oder Recht zurückgewiesen worden ist, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Schlachtkörpern, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten von lebenden Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Produkte auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten, die bei der Gewinnung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten von Tieren, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates unterzogen wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B Nummer 3 des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den im beibehaltenen EU-Recht festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.]
II.4	Das Blut, aus dem die Produkte hergestellt wurden, wurde gewonnen in gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zugelassenen Schlachthöfen, in von der zuständigen Behörde des Gewinnungslands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen oder von lebenden Tieren in Einrichtungen, die die zuständige Behörde des Gewinnungslandes zugelassen hat und überwacht.	
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.5. Blutprodukte, die von Artiodactyla, Perissodactyla, Proboscidea, einschließlich Kreuzungen, außer von Suidae und Tayassuidae, stammen, wurden einer der nachstehenden Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der Maul- und Klauenseuche, der Stomatitis vesicularis, der Rinderpest, der Pest der kleinen Wiederkäuer, des Riftal-Fiebers und der Blauzungenkrankheit sind:
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer mindestens dreistündigen Wärmebehandlung bei 65 °C mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Behandlung, bei der der pH-Wert auf 5 geändert und dieser Wert zwei Stunden lang gehalten wird, mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C durch und durch mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung.]]
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.6. Blutprodukte, die von Tieren der Familien Suidae und Tayassuidae oder von Geflügel und anderen Vogelarten stammen, wurden einer der nachstehenden, für sie geeigneten Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der folgenden Krankheiten sind: Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikuläre Schweinekrankheit, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Newcastle-Krankheit und hochpathogene Aviäre Influenza:

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer mindestens dreistündigen Wärmebehandlung bei 65 °C mit nachfolgender entweder Wirksamkeitsprüfung;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;] und/oder
	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C durch und durch im und/oder Fall von Tieren der Familien Suidae/Tayassuidae(2) bzw. bei einer Temperatur von mindestens 70 °C durch und durch im Fall von Geflügel und anderen Vogelarten(2) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.7. Blutprodukte, die von Tieren anderer als der in II.5 und II.6 genannten Arten stammen, wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen (bitte angeben): .]
	II.8		Die Produkte wurden
	(2)	<input type="radio"/>	[in neue oder sterilisierte Säcke oder Flaschen verpackt.] entweder
	(2)	<input type="radio"/>	oder [als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden,] wobei die äußere Verpackung oder die Container mit der Aufschrift ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ versehen sind.
	II.9		Die Produkte wurden in geschlossenen Lagerräumen gelagert.
	II.10		Alle erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen, damit eine Kontamination der Produkte mit Krankheitserregern nach der Behandlung vermieden wird.
	(2)	<input type="checkbox"/>	Das vorstehend bezeichnete behandelte Blutprodukt
	II.11.		
(2)	<input type="radio"/>	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]] entweder	
(2)	<input type="radio"/>	oder [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:	
(2)	<input type="radio"/>	entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]	
(2)	<input type="radio"/>	oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;	
		b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;	
		c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]	
Erläuterungen			
(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.			

